

Anhang D Beispiele für wesentliche Änderungen an Heizölverbraucheranlagen

In diesem Anhang sind Beispiele für Maßnahmen aufgeführt, die als wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Abs. 29 AwSV an Heizölverbraucheranlagen gelten. Bei anderen Maßnahmen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.

Wesentliche Änderungen einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen und sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern. Dies sind insbesondere solche Maßnahmen, durch die die Sicherheit der Anlagenteile der primären und der sekundären Sicherheit sowie der Sicherheitseinrichtungen nicht nur unerheblich oder das maßgebende Volumen der Anlage verändert werden.

Bei folgenden Maßnahmen ist in der Regel von einer wesentlichen Änderung gemäß § 2 Abs. 29 AwSV an Heizölverbraucheranlagen auszugehen:

- a) Ersetzen von unterirdischen oder nicht bau- oder typengleichen oberirdischen Tanks,
- b) Ersetzen von Sicherheitseinrichtungen durch solche mit anderer Wirkweise;
- c) Umbau von Ölleitungen von oberirdisch auf unterirdisch,
- d) Neuverlegung von Füll- oder Ölleitungen,
- e) Erneuern von Auffangraumbeschichtungen und -kunststoffbahnen,
- f) Einbau einer Leckschutzauskleidung,
- g) Umbau von Saug- auf Druckleitung,
- h) Ersetzen oder Nachrüsten von nicht bau- oder typengleichen Befüllsystemen.